

# Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb



## Sitzungsvorlage

860/268/2015

Amt/Abteilung: Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Datum: 18.05.2015	Aktenzeichen: 862		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	18.05.2015	Vorberatung N	
Verwaltungsrat Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau	28.05.2015	Entscheidung Ö	

### **Betreff:**

Abschluss einer Zweckvereinbarung Kreisverwaltung Südliche Weinstraße Eigenbetrieb WertstoffWirtschaft (EWW) und Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau (EWL): "Umschlag von Bioabfällen im Wertstoffwirtschaftszentrum des EWW Edesheim"

### **Beschlussvorschlag:**

Der als Anlage beigefügten Zweckvereinbarung zwischen dem Eigenbetrieb WertstoffWirtschaft des Landkreises Südliche Weinstraße und dem Entsorgungswirtschaftsbetriebs Landau AöR über den Umschlag von Bioabfällen im Wertstoffwirtschaftszentrum in Edesheim wird zugestimmt.

### **Begründung:**

Der Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau AöR (EWL) hat die hoheitliche Aufgabe der Abfallentsorgung im Stadtgebiet Landau durch die Satzung „Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 09.12.2008 (Anstaltssatzung) von der Stadt Landau übertragen bekommen. Ein Teil der Aufgabe ist die ordnungsgemäße haushaltsnahe Sammlung von Verwertung von Bioabfällen.

Die haushaltsnahe Sammlung der Bioabfälle wird durch eigenes Personal und mit eigenen Fahrzeugen durchgeführt. Eine Verwertung der Bioabfälle in einer eigenen Anlage ist auf Grund der relativ geringen Menge von durchschnittlich 4.500 Mg pro Jahr wirtschaftlich nicht möglich, weshalb diese Leistungen an private Unternehmen im Rahmen von europaweiten Ausschreibungen vergeben werden. In der Vergangenheit wurden die Bioabfälle der Kompostierungsanlage in Westheim angedient. Auf Grund der relativ geringen Entfernung war ein Zwischenumschlag unwirtschaftlich. Im Jahr 2012 wurde die Verwertung der Bioabfälle zusammen mit dem EWW ausgeschrieben. Den Zuschlag für die Verwertung der Bioabfälle ab dem Jahr 2013 aus Landau erhielt die Firma Gemes Abfallentsorgung und Recycling GmbH aus Schöngleina. Die große Entfernung macht einen Umschlag des Bioabfalls erforderlich.

Der EWL besitzt keine eigene Umschlagmöglichkeit für Bioabfälle. Bis zur Fertigstellung des neuen Wertstoffzentrums des EWW in Edesheim wurde der Bioabfall weiterhin in Westheim umgeschlagen. Seit der Inbetriebnahme des Wertstoffzentrums ist ein Umschlag in Edesheim möglich.

Eine Zusammenarbeit der beiden öffentlich-rechtlichen Entsorgungsunternehmen im Rahmen einer interkommunalen Kooperation ist sinnvoll und wirtschaftlich. Der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in Form einer Zweckvereinbarung nach den §§ 12

und 13 des Landesgesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KomZG) schafft rechtliche Sicherheit. Mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) in Trier, die ihre kommunalrechtliche Zustimmung zur Zweckvereinbarung erteilen muss, wurde im Vorfeld die Zweckvereinbarung abgestimmt.

Gemäß § 7 Absatz 3 Nummer (d) der Anstaltssatzung in Verbindung mit dem KomZG bedarf der Abschluss der Zweckvereinbarung der Zustimmung des Verwaltungsrates. Die Zweckvereinbarung muss nach der Genehmigung durch die ADD öffentlich bekannt gemacht werden. Nach Ablauf der letzten öffentlichen Bekanntmachung wird sie wirksam.

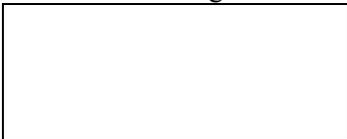
**Auswirkung:**

**Anlagen:**

Zweckvereinbarung über den Umschlag von Bioabfällen aus dem Stadtgebiet Landau in der Pfalz im Abfallwirtschaftszentrum Nord des EWW

Beteiligtes Amt/Ämter:

Schlusszeichnung:

An empty rectangular box with a black border, intended for a signature or stamp.